

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Itingen

In der Absicht, das Gemeinschaftsbewusstsein unter den Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern zu fördern, das ihre zum Wohlbefinden der Itinger Einwohnerschaft beizutragen und die ihr anvertrauten Güter wirtschaftlich und sozial verträglich zu verwalten, gibt sich die Bürgergemeinde Itingen, gestützt auf § 137 Absatz 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970, die folgende Gemeindeordnung:

I Allgemeines

§ 1

Rechtsnatur

¹ Die Bürgergemeinde Itingen ist eine aufgrund von § 133, Abs. 1 des Gemeindegesetzes bestehende öffentlich - rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.

² Der Bürgergemeinde kommt keine Gebietshoheit zu.

³ Angehörige der Bürgergemeinde Itingen sind sämtliche Personen mit Itinger Bürgerrecht, die im Kanton Basel-Landschaft zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

§ 2

Aufgaben

Der Bürgergemeinde kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht;
- b. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen in der Gemeinde;
- c. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen;
- d. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und im Gemeininteresse stehende private Zwecke zur Verfügung;
- e. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörde;
- f. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung;
- g. Sie arbeitet mit den Behörden und Institutionen der Einwohnergemeinde partnerschaftlich zusammen.

II Organisation

§ 3

Organisationstyp

Für die Bürgergemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 4

Organe

¹ Organe der Bürgergemeinde sind:

- a. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten.
- b. Die Bürgergemeinde-Versammlung.
- c. Der Bürgerrat mit dem Bürgergemeindepräsidenten bzw. der Bürgergemeindepräsidentin.

² Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat.

§ 5

Abstimmungen und Wahlen

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Bürgergemeinde-Versammlung und, in den vom Gesetz hierfür vorgesehenen Fällen, durch Stimmabgabe an der Urne.

§ 6

Stimm- und Wahl-
berechtigung

In Angelegenheiten der Bürgergemeinde haben alle im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Itinger Bürgerinnen und Bürger in Itingen politischen Wohnsitz. Den ausserhalb Itingen im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern

werden indessen die Stimm- und Wahlunterlagen und die Einladungen zur Bürgergemeinde-Versammlung nur zugestellt, wenn sie dies persönlich verlangen. Ein einmal gestelltes schriftliches Begehren gilt bis zum Widerruf.

III Bürgergemeinde-Versammlung, Urnenabstimmung, Urnenwahl

A Bürgergemeinde-Versammlung

§ 7

Befugnisse

¹ Der Bürgergemeinde-Versammlung obliegen alle Geschäfte der Bürgergemeinde, sofern sie nicht durch das Gemeindegesetz, diese Gemeindeordnung oder sonstige Reglemente ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

² Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass der Gemeindeordnung;
- b. Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und des Einbürgerungsreglements;
- c. Erlass der Gemeindereglemente und der zugehörigen Pläne;
- d. Festsetzung der Vergütungen an die Behördemitglieder;
- e. Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag;
- f. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
- g. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken;
- h. Genehmigung von Nachtragskrediten;
- i. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Bürgergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;
- j. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Bürgergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass in die Kompetenz der Bürgergemeinde-Versammlung fällt;
- k. Abnahme der Jahresrechnungen der Bürgergemeinde und ihrer Anstalten;
- l. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde.

§ 8

Einberufung

¹ Die Bürgergemeinde-Versammlung wird durch den Bürgerrat einberufen. Ordentliche Bürgergemeinde-Versammlungen finden in der Regel zweimal jährlich, und zwar in den Perioden Mai/Juni und November/Dezember statt.

² Eine ausserordentliche Bürgergemeinde-Versammlung ist durch den Bürgerrat einzuberufen, wenn,

- a. dringliche Geschäfte dies notwendig machen;
- b. mindestens 5 % der Stimmberechtigten dies mit schriftlichem Begehren fordern;
- c. der Regierungsrat dies anordnet.

Zutritt

³ Die Bürgergemeinde-Versammlungen sind öffentlich. Nicht Stimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben.

§ 9

Einladung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum durch Postzustellung einzuladen.

Unterlagen

² Der Einladung sind die Traktandenliste und die Ausführungen zu Anträgen des Bürgerrates beizulegen.

§ 10

Über Geschäfte, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Durchführung **§ 11**
Für die Durchführung der Bürgergemeinde-Versammlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

B Urnenabstimmung

Obligatorisches Referendum **§ 12**
Der Erlass und die Änderungen dieser Gemeindeordnung und die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde unterliegen nach der Genehmigung durch die Bürgergemeinde-Versammlung noch der Urnenabstimmung.

Fakultatives Referendum **§ 13**
¹ Ein Beschluss der Bürgergemeinde-Versammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt wird. Solche Begehren sind dem Bürgerrat einzureichen.

² Vom Referendum ausgenommen sind:

- a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag und Jahresrechnung;
- b. Wahlen;
- c. Ablehnungsbeschlüsse;
- d. Verfahrensbeschlüsse.

C Urnenwahl und stille Wahlen

Urnenwahl **§ 14**
¹ Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:
a. Der Bürgerrat, und aus dessen Mitte der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin;
b. Der Bürgerratsschreiber bzw. die Bürgerratsschreiberin.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

³ Der Bürgerrat wird nach dem Majorzverfahren gewählt.

Stille Wahl **§ 15**
¹ Liegt bei der Wahl des Bürgergemeindepräsidenten bzw. der Bürgergemeindepräsidentin nur eine Kandidatur vor, so wird der, bzw. die Vorgeschlagene gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte als gewählt erklärt.

² Das Zustandekommen der stillen Wahl und der Widerruf des angesetzten Wahlgangs werden durch den Bürgerrat im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Itingen publiziert.

IV Bürgerrat

Allgemeiner Funktionsbereich **§ 16**
Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde. Er vertritt die Bürgergemeinde. Der Bürgerrat nimmt Einsitz in der Revierkommission des Zweckverbandes.

Mitgliederzahl **§ 17**
Der Bürgerrat zählt 3 Mitglieder.

Geschäftskreise	§ 18 Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder aufgrund folgender Departemente: - Allgemeine Verwaltung und Aufsicht - Einbürgerungen; - Finanzen; - Waldbewirtschaftung; - Pachtvertrag (Forstbetrieb Zweckverband); - Umweltbelange; - Kulturelles.
-----------------	---

Rechtsetzungskompetenz	§ 19 ¹ Der Bürgerrat erlässt und ändert Ausführungsbestimmungen zu den Bürgergemeindereglementen und zu andern Beschlüssen der Bürgergemeinde-Versammlung, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist. ² Der Bürgerrat erlässt und ändert Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde.
------------------------	--

Vollzugskompetenz	§ 20 Der Bürgerrat vollzieht die Bürgergemeindereglemente und die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung.
-------------------	--

Prozessführungs-, Beschwerde- und Strafklagerecht	§ 21 Der Bürgerrat ist befugt: - Zur Führung von Zivilprozessen; - Zur Beschwerdeführung in öffentlichen Angelegenheiten; - Zur Anzeigenerhebung in strafrechtlichen Belangen.
---	---

V Bürgergemeindepräsident bzw. -präsidentin

Stellung	§ 22 Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin ist der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Bürgergemeinde.
----------	---

Stellvertretung	§ 23 Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin. Dem Vizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Bürgergemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.
-----------------	--

VI Bürgerratsschreiber bzw. -schreiberin

Aufgabe	§ 24 ¹ Der Bürgerratsschreiber bzw. die Bürgerratsschreiberin führt das Protokoll in der Bürgergemeinde-Versammlung und im Bürgerrat. ² Er bzw. sie besorgt die Kanzleigeschäfte und unterschreibt alle rechtswirksamen Schriftstücke der Bürgergemeinde zusammen mit dem Präsidium oder dem Vize-Präsidium.
---------	--

VII Kontrollorgan

§ 25 Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtet die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Itingen.
--

Aufgabe	§ 26 ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der Bürgergemeinde und ihrer Anstalten. ² Sie übt ihre Kontrollfunktion nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.
Befugnisse	³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten sämtlicher Behörden, Verwaltungszweige und Anstalten der Bürgergemeinde Einsicht nehmen. ⁴ Der Bürgerrat ist verpflichtet, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.
Wahlbüro	§ 27 Für die Ueberwachung der Stimmabgabe und die Ermittlung des Ergebnisses bei Urnengängen amtiert das offizielle Wahlbüro der Einwohnergemeinde auch für die Bürgergemeinde, soweit nicht ein eigenes Wahlbüro durch die Bürgergemeinde bestellt wird.

VIII Finanzwesen

Finanzkompetenz des Bürgerrates	§ 28 ¹ Der Bürgerrat kann über einmalige, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben, gesamthaft im Rechnungsjahr bis höchstens Fr. 3'000.- verfügen. ² Zudem fallen in die Finanzkompetenz des Bürgerrates: a. Der Erwerb von Grundstücken bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 5'000.--
---------------------------------	---

§ 29
Das Finanzwesen der Bürgergemeinde Itingen wird von der Einwohnergemeinde abgewickelt.

IX Inkraftsetzung

§ 30
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 21.06.2007 beschlossen. An der Urnenabstimmung vom 25.11.2007 angenommen.

Bürgergemeinde Itingen

Der Bürgergemeindepräsident

Die Bürgerratsschreiberin



[Handwritten signature of the Bürgergemeindepräsident]
[Handwritten signature of the Bürgerratsschreiberin]

Vom Regierungsrat am genehmigt.

Der Landschreiber